

Satzung

Kleingartenverein „Grüne Laube“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Grüne Laube“ e.V. und hat seinen Sitz in Altenburg / Thüringen.

(2)

Der Verein ist beim Amtsgericht Altenburg unter der Nummer VR 95 registriert.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zielstellung des Vereins

(1)

Der Verein ist ein von Parteien und Organisationen unabhängiger Zusammenschluss von Kleingärtnern. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung der als Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, der Förderung der Gesundheit, sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

(2)

Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

(3)

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau die Gemeinschaft zu fördern.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können alle volljährigen interessierten Bürger werden, die sich einer kleingärtnerischen Beschäftigung widmen wollen und die Satzung des Vereins anerkennen. Mitgliedschaft ist nicht vom Besitz eines Kleingartens abhängig.

(2)

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3)

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Aufnahmebeitrags und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere nachfolgende Rechte:

- a) aktiv im Verein mitzuarbeiten und an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- b) Beistand des Vereins und seiner Organe zu verlangen, wenn ihre Rechte als Mitglied gefährdet sind oder beeinträchtigt werden,
- c) Organe des Vereins zu wählen und in diese unter Beachtung der Satzung gewählt zu werden,
- d) Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit des Vereins zu unterbreiten,
- e) Meinungen in den Sitzungen und Veranstaltungen zu äußern.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere nachfolgende Pflichten:

- a) die Interessen des Vereines nach außen hin zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- b) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die Beiträge und Umlagen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- d) Baumaßnahmen dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen und mit diesem abzustimmen,
- e) Bei Abgabe des Gartens sind die entsprechenden Formalitäten grundsätzlich mit dem Vorstand zu klären.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(2)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten. Bei Austritt eines Mitgliedes sind Familienmitglieder (bis zweites Grades) berechtigt, den Garten zu übernehmen.

(3)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, die Beschlüsse missachtet, den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlichen Aussprachen im Vorstand dem nicht nachkommt.

(4)

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu persönlich zu laden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

(5)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Revisionskommission.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird oder wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Verein unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem ersten Tag des Aushangs und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen, wobei der erste Tag des Aushangs und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Revisionskommission,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Prüfberichtes der Revisionskommission,
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vereinsvorstand

(1)

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Fachberater.

(2)

Der Vorstand wird für 6 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Wiederwahl ist möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei beide alleinvertretungsberechtigt sind.

(3)

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins können in angemessener Höhe eine Aufwandsentschädigung sowie Ehrenamtszuschale erhalten.

§ 11

Finanzierung

(1)

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und der Geschäftstätigkeit des Vereinsheimes.

(2)

Von den Mitgliedern wird ein Aufnahmebeitrag und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

(3)

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4)

Die Mitglieder mit Kleingarten entrichten eine Pacht und auf die anfallenden Kosten für Strom und Wasser eine Umlage.

(5)

Die Einnahmen finden Verwendung für:

- a) Verwaltungsaufwand,
- b) Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Materielle Sicherstellung der Kleingartenarbeit.

§ 12

Kassenführung

(1)

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(2)

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

(3)

Der Kassierer legt jährlich in der Hauptversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Finanzmittel ab.

§ 13

Revisionskommission

(1)

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission besteht aus 3 Personen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2)

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3)

Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos, des Belegwesens und der Geschäftstätigkeit des Vereinsheimes vorzunehmen.

(4)

Jährlich ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erfolgen.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaftzwecks Verwendung für:
Regionalverband Altenburger Land der
Kleingärtner e.V.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 19.11.2022 in Kraft.

